



Gewässerordnung des Butjadinger Fischereivereins von 1935 e.V.



Die Gewässerordnung soll eine erfolgreiche Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ermöglichen, insbesondere soll sie die Grundlage für die im Gesetz verankerte Pflicht zur Hege und Pflege der uns anvertrauten Gewässer bilden.

Schonzeiten und Mindestmaße (Anhang 2) sind in jedem Fall einzuhalten, es gelten sowohl die gesetzlichen als auch die vereinsseitigen Vorgaben. Jeder Angler hat sich selbständig mit diesen vertraut zu machen. Änderungen werden unter anderem auf der Internetseite www.butjadinger-fv.de des Vereins bekannt gegeben. Jeder Angler muss sich vor Angelantritt über Änderungen informieren.

1. Der Butjadinger Fischereiverein gibt seinen Mitgliedern die Erlaubnis zum Fischen in den Vereinsgewässern. Die Vereinsgewässer sind unter Anhang 1 aufgeführt.
2. Wer den Fischfang ausübt, muss den Fischereierlaubnisschein/-Karte und den Personalausweis bei sich führen. Er muss diese Papiere auf Verlangen der Polizei und den Fischereiaufsehern vorzeigen. Diese haben das Recht, die zum Fischen benutzten Fanggeräte und die Fänge zu kontrollieren. Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Zu Beginn des Angelns ist Ort, Datum und das zu beangelnde Gewässer in die Fangkarte einzutragen und zum 31.01. des Folgejahres beim Vorstand einzureichen. Auch leere Fangkarten sind abzugeben.
3. Jeder Angler mit bestandener Fischereiprüfung darf in den Fließgewässern mit fünf Ruten angeln (ausgenommen Schweiburger Sieltief, siehe Anhang 1, Nr. 15). In den Teichen darf nur mit drei Ruten geangelt werden. Bei Benutzung einer Spinn- oder Fliegenrute darf nur mit einer Rute geangelt werden. Dabei ist zu beachten, dass an jeder Rute nur eine Anbissstelle verwendet werden darf. Zum Köderfischfang kann eine Senke verwendet werden. Diese darf jedoch nicht größer als 1x1 Meter sein. Beim Senken ist insbesondere darauf zu achten, dass keine gefangenen Krebse oder Fische vor Ort liegen bleiben. Das Senken von den Brücken der Martin-Pauls-Straße, Sielstraße, Bundesstraße 212 und den Eisenbahnbrücken und in den Teichen ist untersagt.
4. Ufer und Böschungen sind zu schonen. Das Graben nach Würmern ist hier verboten. Das Abschneiden oder Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern ist nicht erlaubt. Das Befahren von Wiesen und Feldern ist verboten. Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Weidetore sind zu schließen.
5. Gefangene Fische sind entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu behandeln. Die Ausübung des Angelns hat in jeder Weise fisch- und waidgerecht zu erfolgen. Untermaßige Fische müssen schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden. Verletzte untermaßige Fische sind zu töten und zerkleinert ins Wasser zu werfen.
6. Der Angelplatz ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu verlassen. Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Verunreinigungen der Ufer und des Wassers durch Wegwerfen von Abfällen aller Art hat zu unterbleiben. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auch den Müll anderer an seinem Angelplatz zu entfernen. Fahrzeuge aller Art sind so abzustellen, dass niemand durch die Fahrzeuge behindert wird.
7. Jedes Mitglied hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass in keiner Weise Anstoß erregt oder das Ansehen unseres Vereins geschädigt wird. Von jedem Mitglied wird kameradschaftliches Verhalten am Angelplatz erwartet. Andere Angler dürfen weder gestört noch belästigt werden.
8. Alle Gewässer sind im Eigentum des Entwässerungsverbandes Butjadingen. Ausgenommen sind die Gewässerbereiche 50 m vor und hinter den Schöpfwerken und des Abbehauser Dükers. Das Angeln ist in diesen Bereichen untersagt. Das Betreten der Schöpfwerke ist nur zum Wechseln der Uferseiten gestattet. Das Betätigen der Schotten und Verlaate ist strengstens untersagt. Das Angeln von Brücken ist nicht erlaubt.
9. Jugendlichen Mitglieder von 10 bis 14 Jahren, bzw. ohne Fischerprüfung ist das Angeln nur in Begleitung eines Erwachsenen mit zwei Ruten erlaubt, der die Fischereiprüfung abgelegt hat. Jugendliche Nichtmitglieder unter 10 Jahren dürfen in Begleitung eines erwachsenen Mitgliedes mit Sportfischerprüfung mit einer Rute angeln. Die Aufsicht hat unmittelbar zu erfolgen.
10. Das Anfüttern in den Teichen ist nur während des Angelns und in dem Gewässer angepassten, vertretbaren Mengen gestattet. Als vertretbare Menge wird eine Menge von ca. 500g pro Tag angesehen. (Ausnahmen siehe Gaate-Teiche und Seenpark II).
Sollten sich die Wasserwerte kritisch verschlechtern, so ist vom 1. Gewässerwart ein Anfütterungsverbot für einen oder mehrere Teiche zu erlassen. Dieses gilt bis zur Rücknahme und wird auf der Homepage, auch kurzfristig, bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung ist bindend und Teil der Gewässerordnung.
11. Das Befahren der Teiche mit jeglicher Art von Wasserfahrzeugen (auch Köderboote) ist nicht gestattet (Ausnahme siehe Seenpark I)
12. Während der Schonzeiten für Raubfische ist das Angeln mit Kunstködern und Köderfischen untersagt.
13. Das Angeln von den Inseln der Teiche ist untersagt.
14. Alle Angler verpflichten sich, einen nachhaltigen Fischfang auszuüben und dem gefangenen Fisch respektvoll

und schonend zu behandeln.

15. Die Benutzung **eines** Angelzelttes, Schirmzelttes oder einer anderen Vorrichtung, die dem Schutz vor den Witterungseinflüssen (Wetterschutzvorrichtung) dient, ist dem Angler grundsätzlich erlaubt, sofern diese
 - eine Fläche von 10m² nicht übersteigt.
 - über keinen festen, nicht herausnehmbaren Boden verfügt
 - die Bodenplane nur innerhalb der Wetterschutzvorrichtung vorhanden ist
 - eine grüne oder der Umgebung angepasste unauffällige Farbe haben
16. Die Wetterschutzvorrichtungen sollen einen Abstand von 50 m zueinander haben. Ab drei Wetterschutzvorrichtungen ist der Abstand zwingend einzuhalten.
17. Wird eine Wetterschutzvorrichtung benutzt, muss diese in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufgebaut werden. Jeder Angler darf nur eine Wetterschutzvorrichtung benutzen (Wird ein Angelzelt aufgebaut, ist ein zusätzlicher Schirm unzulässig).
18. Nicht dem Angelzweck dienende Aktivitäten, wie Lärmen, übermäßiger Alkoholgenuss, Drogenkonsum im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, etc. sind verboten. Angler, die erheblich unter Alkohol -oder Drogeneinfluss stehen, ist unverzüglich die Angelerlaubnis zu entziehen. Diese haben das Angeln sofort einzustellen.
19. Bei Veranstaltungen und Arbeitsdiensten ist das jeweilige Gewässer grundsätzlich für das Angeln gesperrt. Ausnahmen können unter Umständen zugelassen werden. Hierüber entscheiden der Vorstand, bzw. die Arbeitsdienstleiter.
20. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand ein oder mehrere Gewässer auf Zeit oder auf Dauer für das Angeln sperren. Der Vorstand hat über den Grund und Dauer der Sperrung rechtzeitig zu informieren.
21. Der Verkauf von gefangenem Fisch aus den Vereinsgewässern ist verboten.
22. Invasive Arten, insbesondere die Schwarzmundgrundel, sind dem Gewässer waidgerecht zu entnehmen und auch nicht als Köderfisch zu verwenden.
23. Menschliche Hinterlassenschaften sind einzugraben. Wird über Nacht geangelt, ist ein Klappspaten oder ähnliches unbedingt mitzuführen. Dies gilt für **alle** Gewässer.

Schlussbestimmung:

Diese Gewässerordnung tritt am 15.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gewässerordnungen außer Kraft.

Nordenham, den 04.04.2024



Michael Güttler

1. Vorsitzender

Anhang 1 - Angelgewässer

1. **Gate Teiche**
Angelzeiten von Freitag 5:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr und an Sonn- & Feiertagen von 5:00 Uhr bis 12:00 Uhr. An allen anderen Tagen ist das Angeln verboten! Das Angeln von den Stirnseiten ist ebenfalls verboten. Als Wind und Regenschutz sind nur Schirme zugelassen. **Es gilt ein absolutes Anfütterungsverbot.**
2. **Gemeindepütte Tossens**
Das Angeln von den Inseln ist verboten!
3. **Inselsee**
Das Angeln in den Laichbecken ist verboten! Außerhalb der Parkfläche ist das Gelände nur zu Fuß zu betreten. Das Zelten am Vereinsheim ist auf 2 Nächte zu beschränken.
4. **Modellboothafen**
Nicht für Jugendliche! Angelzeit von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr
5. **Seenpark 1**
Das Angeln ist von den Uferbereichen aus erlaubt; Ausnahme rechter Teich (vom Parkplatz Phiesewarden aus gesehen) hier ist das Angeln nur von den, an die Hauptwege angrenzenden, Uferbereichen erlaubt.
Sonderregelung: Vor den Containern und der davorliegenden Steganlage ist das Ansitzen und das Aufstellen eines Wetterschutzes verboten. Im großen Freizeitsee ist stets Rücksicht vor anderen Wassersportlern jeglicher Art zu nehmen. Mitgliedern ist es erlaubt, Schlauchboote, Bellyboote, Angelkajaks und Köderboote für das Ausbringen von Ködern und zum Angeln zu benutzen, sofern das Boot unmotorisiert ist.
6. **Seenpark 2:**
Es gilt ein absolutes Anfütterungsverbot. Als Wetterschutz sind nur Schirme ohne Boden zugelassen.
 - a) **Ostteich (Schwalbensee):** Das Angeln ist in der Zeit v. 16.08. – 31.12. jeden Jahres erlaubt. Das Angeln ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis spätestens 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Angelstellen sind der beiliegenden Karte (Anhang3) zu entnehmen. An allen anderen Stellen ist das Angeln verboten.
 - b) **Westteich:** Angeln ganzjährig. Die zu beangelnden Plätze sind der beiliegenden Karte (Anhang3) zu entnehmen. An allen anderen Stellen ist das Angeln nicht freigegeben. Akustische Bissanzeiger sind aufgrund von Störungen der Anwohner verboten. Bei elektronischen Bissanzeigern ist auf visuelle Anzeige umzustellen (lautlos). Aalglocken dürfen nicht an der Rute fixiert werden. Grillen und offenes Feuer sind verboten. In der Laichzone (Siehe Karte) ist das Angeln verboten. Jeglicher Lärm hat zu unterbleiben.

Alle übrigen Vorschriften der Gewässerordnung bleiben unberührt.

7. **Abbehauser Sieltief**, von der Schleuse Großensiel bis Stollhammer Sieltief
8. **Blexersander Sieltief**, ab ATB-Zaun, einschließlich aller Nebensiele
9. **Butjadinger Zuwässerungskanal**, von der Schleuse Beckumersiel bis Tossens. Das Nachtangeln ist von der Polterbrücke (Dedesdorfer Straße) bis zum Zandereck (Übergang Inselsee) verboten.
10. **Eckwarder Sieltief**, vom Fedderwarder Sieltief bis zum Hayenschlooter Sieltief
11. **Esenshammer Sieltief**, ab Kleinensiel
12. **Fedderwarder Sieltief**, von der Schleuse Fedderwardersiel bis Pumpe Augustgroden, einschließlich aller Nebensiele
13. **Flagbalger Sieltief**, ab der Schleuse
14. **Hayenschlooter Sieltief**, von Eckwarder-Siel bis Iffens, ausgenommen das alte Hayenschlooter Sieltief vom Spiekerweg bis zum Lagerplatz des Verbandes
15. **Schweiburger Sieltief (Klingenberg)**, vom alten Schöpfwerk bis Achterstadt, nur 3 Ruten erlaubt!
16. **Stollhammer Sieltief**, vom Fedderwarder Sieltief bis zum Abbehauser Sieltief
17. **Utergadinger Sieltief**, ab Abbehauser Sieltief

Die Gewässer 3. Inselsee, 6. Seenpark 2 sind vom Gastkartenaustausch ausgeschlossen
Bitte beachtet die Gewässerkarte auf der Internetseite!

Anhang 2

Fischart	(in Teichen und Fließgewässern)		
Aal	45 cm	Hecht	50 cm
Karpfen	45 cm	Schleie	35 cm
Zander	55 cm		

Schonzeit für Teiche und Fließgewässer:

Hecht und Zander 01. Februar bis 30. April

Witterungsbedingte Änderungen der Schonzeiten werden durch den 1. Gewässerwart bekanntgegeben.

Die Fangbeschränkung in den Teichen von 2 Fischen und in Fließgewässern von 4 Fischen pro Tag gilt für folgende Fischarten:

Hecht, Karpfen, Schleie, Zander

Pro Angeltag dürfen 5 Aale entnommen werden.

Für alle hier nicht aufgeführten Fische gelten gesetzliche Schonzeiten & Mindestmaße

Anhang 3 – Seepark 2 Übersichtskarte (Angelstellen/Laichzone)

